

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. Februar 2016

96. Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft (Genehmigung Teilrevision)

Gemäss § 6 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG) bedarf die Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Genehmigung beschränkt sich auf eine Rechtskontrolle, weshalb sie zu erteilen ist, wenn die Überprüfung die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit der Kirchenordnung ergibt. Allfällige Mängel werden dadurch nicht geheilt.

Auf Antrag der Kirchgemeinde Embrach beschloss die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft am 5. November 2015 die Namensänderung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Embrach in Römisch-katholische Kirchgemeinde St. Petrus Embrachertal. Mit Eingabe vom 21. Dezember 2015 ersucht der Synodalrat darum, die entsprechenden Änderungen des Anhangs der Kirchenordnung zu genehmigen.

Nach § 10 Abs. 3 KiG legen die kantonalen kirchlichen Körperschaften ihre Kirchgemeinden in einem Verzeichnis zur Kirchenordnung fest. Art. 53 Abs. 1 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO) bestimmt, dass die Kirchgemeinden im Anhang zur Kirchenordnung aufzuführen sind. Der Anhang ist damit Bestandteil der Kirchenordnung. Nach Art. 12 lit. a KO unterstehen Änderungen der Kirchenordnung, welche die Befugnisse der Stimmberechtigten nicht betreffen, grundsätzlich dem fakultativen Referendum.

Der Synodalrat vertritt die Auffassung, dass Namensänderungen von Kirchgemeinden gestützt auf Art. 53 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 3 lit. e KO in die Zuständigkeit der Synode fallen, die darüber abschliessend, d. h. unter Ausschluss des fakultativen Referendums, beschliessen kann. Der Regierungsrat ist dieser Auslegung mit Beschluss Nr. 702/2012 gefolgt. Auch im vorliegenden Fall zieht die Genehmigung der Namensänderung somit keine Möglichkeit des fakultativen Referendums nach sich.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Namensänderung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Embrach in Römisch-katholische Kirchgemeinde St. Petrus Embrachertal. Die beantragte Änderung des Anhangs zur Kirchenordnung ist daher zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft am 5. November 2015 beschlossene Änderung des Anhangs zur Kirchenordnung wird genehmigt.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

III. Mitteilung an den Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft, Hirschengraben 66, 8001 Zürich, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi